



Amtliche Bekanntmachung

Für **Herrn Sebastian Marcin SOBIECH**, zuletzt wohnhaft: Erfurter Str. 20, 44577 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice – Ausländerbehörde –
der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,
44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörungsschreiben vom 13.03.2019 zur beabsichtigten
Feststellung des Verlusts der Freizügigkeitsberechtigung
(Aktenzeichen: 33 S 081277001).

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle

montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 09.04.2014 zugelassenen Liste der Integrationsliste (IDU) ist für den durch Verzicht aus dem Integrationsrat ausgeschiedenen Nadir Eryilmaz gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 07.02.2014 in der zurzeit gültigen Fassung als Nachfolgerin

Frau Stephany Sakayadas
geboren 1989
Studentin
wohnhaft Im Hagen 1
44581 Castrop-Rauxel

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann nach § 39 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde.

Castrop-Rauxel, 3. April 2019

Rajko Kravanja

Bürgermeister als Wahlleiter

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

1. Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom **29.11.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	219.184.958 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	218.608.981 EUR
Jahresergebnis	575.977 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.399.902 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	212.828.748 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	209.820.494 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	211.391.648 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf **4.924.868 EUR** festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Kreditbetrag in Höhe von **763.925 €** auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von **8.874.500 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.117.172 EUR** festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum teilweisen Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits vollständig aufgezehrt ist.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **210.000.000,00 EUR** festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Teilbetrag in Höhe von **1.672.000 €** auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **600 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **825 v.H.**
- 2. **Gewerbsteuer** auf **500 v.H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wiederhergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen und der langfristigen Finanzierungen im laufenden Haushaltsjahr dienen, ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen. Kredite können auch in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

I. Deckungsfähigkeit

Die in den Produktgruppen aufgeführten Ansätze der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. der investiven Ein- und Auszahlungsarten sind für die bewirtschaftenden Fachbereiche verbindlich. Buchungsstellen einer Produktgruppe mit gleicher Sachkontenart und gleicher bewirtschaftender Stelle sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für Auszahlungen der Sachkontenarten 78 und 79. Einzige Ausnahmen stellen hier die Sachkonten 7921 und 7922 dar, für die ebenfalls die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt.

Zudem gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

1. Die Personalaufwendungen/Personalauszahlungen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig und werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung einem Deckungskreis zugeordnet, der vom Bereich Hauptverwaltung bewirtschaftet wird.
2. Gemäß § 15 GemHVO sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
3. Die Ansätze der Buchungsstellen für die Maßnahmen, die in der vom Rat beschlossenen Liste „Gute Schule 2020“ aufgeführt sind, sind gegenseitig deckungsfähig, solange das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem laufenden Jahr sowie der nicht in Anspruch genommenen Mittel aus Vorjahren nicht überschritten wird.

II. Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen

Gemäß § 21 GemHVO dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen, soweit ein entsprechender Zweckbindungsvermerk besteht, für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die entsprechenden Zweckbindungsvermerke sind in Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung aufgeführt.

III. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Kämmerers wird nachfolgende Regelung getroffen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in erhebliche und nicht erhebliche zu unterscheiden.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € sind als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu 75.000 €, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen Betriebsleitern/leiterinnen bzw. dem Kämmerer für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Dem Rat ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Mehraufwendungen und damit verbundenen Mehrauszahlungen, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 € der Kämmerer.

Bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen entscheidet vorbehaltlich der gegebenenfalls notwendigen Zustimmung durch die Kommunalaufsicht bis zu 75.000 € der Kämmerer. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Rates einzuholen.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters darf der Kämmerer die ihm vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse über zusätzliche Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW auf den Leiter des Bereichs Finanzen sowie dessen Vertretung übertragen soweit im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei interner Leistungsverrechnung und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW.

IV. Verantwortlichkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen

Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze I – III ergeben sich die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen bei den einzelnen Produktgruppen aus dem Produktplan des Haushaltsplans.

Abweichend hiervon liegt die Zuständigkeit für alle Buchungsstellen mit den Sachkontenarten 68 und 69 (investive Einzahlungen) sowie 78 und 79 (investive Auszahlungen), deren letzte beiden Ziffern 60 lauten (z. B. 785160), beim Bereich Immobilienmanagement. Die Verantwortlichkeit für diese Buchungsstellen liegt bei der Bereichsleitung des Immobilienmanagements.

Durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters können die im Produktplan festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Mittelbewirtschaftung unterjährig geändert oder angepasst werden.

§10

Die der Haushaltssatzung beigefügten Anlagen (Anlage 1: Zweckbindungsvermerke; Anlage 2: Sperrvermerke) werden Teil der Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Recklinghausen mit Schreiben vom 30.11.2018 angezeigt worden. Der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ebenfalls mit Schreiben vom 30.11.2018 vorgelegt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2012 – 2021 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20.09.2012 ist von der Bezirksregierung in Münster

mit Verfügung vom 27.09.2012 erteilt worden. Mit Bescheid vom 29.03.2019 hat die Bezirksregierung Münster auch die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 29.11.2018 für das Jahr 2019 genehmigt. Der Beschluss des Rates über die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2019 war dem Landrat Recklinghausen als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Münster als zuständiger Behörde nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes ebenfalls mit Schreiben vom 30.11.2018 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan sind unter der Adresse www.castrop-rauxel.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 03.04.2019

gez.

K r a v a n j a
Bürgermeister

Zweckbindungsvermerke / Deckungsvermerke

Anlage 1 zur Haushaltssatzung

Vermerk-Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 1				
1/01	41	25.04.414501	Zuweisung vom sonstigen öffentlichen Bereich	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:25.04.524905. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu Minderaufwendungen.
1/02	41	25.06.414876	Zuschuss Betrieb Stadtbücherei	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.:25.06.523105 und 25.06.524916 Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
1/03	41	25.04.414905	Zuweisungen und Zuschüsse von übrigen Bereichen	Die Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei der BSt.: 25.04.543934 verwendet werden
Betrieb 2				
2/02	40	21.43.432325	Elternbeitrag Schülerverpflegung	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:21.43.524915. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/03	56	36.01.414240	Landeszuweisung Sprachförderung in Tageseinrichtungen	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531915. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Vermerk-Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
2/04	56	36.01.414255	IZ vom Land für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531810. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/05	51	36.03.421200	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.03.525200. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/06	51	36.03.442205	Erstattung von Aufwendungen durch das Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.03.533920. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/07	57	31.10.421112	Unterhaltsbeiträge Bund	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.10.525100. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/08	57	31.10.421114	Unterhaltsbeiträge kommunaler Träger	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.10.525300. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/09	59	31.04.414201	Landeszuweisung nach FlüAG	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.:31.04.533805, 31.04.533810, 31.04.533815, 31.04.533820, 31.04.533825, 31.04.533830, 31.04.533835, 31.04.542130, 31.04.523717 und 31.04.523719. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/10	56	36.01.423900	Erstattung durch freie Träger	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531200. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/11	56	36.01.414205	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.: 36.01.531905 und 36.01.533435. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/12	51	36.02.414205	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.02.531906. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/13	51	36.02.432621	Teilnehmerbeiträge Einzelveranstaltungen Casterix	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.02.524950. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/14	58	31.05.414310	Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem SchwBG	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.05.533130. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Betrieb 3

3/01	67	55.02.436400	Ausgleichszahlungen Festwert Straßenbäume (aus Baumschutzsatzung)	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:55.02.528075. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu entsprechenden Minderaufwendungen.
------	----	--------------	---	---

Allgemeines Finanzbudget

5/01	29	61.01.401300	Gewerbsteuer	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei den BSt.:61.01.543100 und 61.01.534200 verwendet werden.
5/02	29	61.01.401300	Gewerbesteuervollverzinsung	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei der BSt.:61.01.559115 verwendet werden.
5/03	29	61.01.693200	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung öffentlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen bei den BSt.: 61.01.792100 und 61.01.792200. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.
5/04	29	61.01.693300	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung privatrechtlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen bei den BSt.: 61.01.792100 und 61.01.792200. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Sperrvermerke Stellenplan / Investitions-Dringlichkeitsliste 2019

Anlage 2 zur Haushaltssatzung

Vermerk-Nr.	Bereich	Stellenplan Nr.	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 1				
1/01	37	9.1	Gebührenabrechnung Rettungsdienst EG 8, 1 Stelle	Vorbehaltlich des Eingangs in die Gebührensatzung und Zustimmung der Krankenkassen zur Gebührenbedarfsberechnung
1/02	37		Praxisanleiter/in Notfallsanitäter A9/A10, 3 Stellen	Vorbehaltlich des Eingangs in die Gebührensatzung und Zustimmung der Krankenkassen zur Gebührenbedarfsberechnung
1/03	37		Medizinproduktegesetz, Hygiene/ Infektionschutz, Lagerlogistik und verwaltung A8, 2 Stellen	Vorbehaltlich des Eingangs in die Gebührensatzung und Zustimmung der Krankenkassen zur Gebührenbedarfsberechnung
Betrieb 3				
3/01	60		Hochbauingenieur/in EG 11, 1 Stelle	Vorbehaltlich Refinanzierung über aktivierte Eigenleistungen
3/02	60		Techniker/in / Meister/in Elektrotechnik EG 9bm 1 Stelle	Vorbehaltlich Refinanzierung über aktivierte Eigenleistungen

Investive Sperrvermerke

Vermerk-Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
4/01	EUV	54.01/0249.785800	Bushaltestellenpaket - behindertengerechter Ausbau	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 248.000 € überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen des VRR im Jahr 2019 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/02	EUV	54.01/0861.785800	Bushaltestellen - Umsetzung Nahverkehrsplan 2018	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 120.000 € überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen des VRR im Jahr 2019 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/03	EUV	54.01/0379.785800	Fahrbahn Westring	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 178.000 € überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen des Landes NRW im Jahr 2019 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/04	EUV		Ansätze der Liste 3 (Rentierliche Maßnahmen)	Die Ansätze für die in der Liste 3 der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2019 gelisteten Maßnahmen (Rentierliche Maßnahmen) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die hieraus entstehenden Mehrbelastungen für den Haushalt (insbesondere zusätzliche Abschreibungen, Zinsaufwendungen) Eingang in die Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Produktgruppe 12.17) bzw. die Gebührensatzung für die Friedhöfe (Produktgruppe 55.06) für das Jahr 2019 gefunden haben.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11.04.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
